

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/13 Allgemeine Verteilung 23. Oktober 2015 Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge

Änderung 1.6.7.4.2 ADN – Stoffbezogene Übergangsfristen

Vorgelegt von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR),¹

I. Einleitung

1. Die deutsche Delegation hat das Sekretariat der ZKR darauf aufmerksam gemacht, dass die Frist für die Sondervorschriften in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 ausläuft und gebeten, eine Änderung für das ADN 2017 vorzuschlagen. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den unten aufgeführten Änderungsvorschlag des Sekretariats der ZKR zu prüfen.

II. Begründung

2. Abweichend von Teil 3 Tabelle C dürfen die in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 aufgeführte Stoffe unter den dort festgelegten Anforderungen bis zum 31.12.2015 befördert werden. Die Sondervorschriften in Absatz 1.6.7.4.2 Tabelle 2 sind daher für das ADN 2017 zu streichen.

III. Änderungsvorschläge

3. Streichen der Tabelle 2 unter Absatz 1.6.7.4.2 und ersetzen durch "2. Bis zum 31. Dezember 2015 (gestrichen)".

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/13 verteilt.